

N<sup>o</sup>. 4.

Dienstag den 9. Jänner

1838.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1804. (3) Nr. 28756/3792

## E u r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Uebereinkunft zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Hoheit dem Churfürsten und Mitregenten von Hessen und dem Großherzoge von Hessen, bezüglich der Vermögens-Freizügigkeit. — Nachdem Seine Majestät der Kaiser und Seine Hoheit der Churprinz und Mitregent von Hessen dahin übereingekommen sind, daß, so wie solches bereits zu Folge des 18. Artikels der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 in Rücksicht auf Vermögens-Exportationen aus den zum deutschen Bunde gehörenden österreichischen Ländern in das Churfürstenthum Hessen, und umgekehrt besteht, gegenseitig der Abschoss und das Abfahrts-geld auch zwischen den nachgenannten österreichischen Ländern, dem Königreiche Lombardien und Venetien, dem Königreiche Gallizien und Lodomerien, dem Königreiche Dalmazien, desgleichen den kroatisch-slawonisch- und banatischen Militär-Gränzlanden einerseits, und dem Churfürstenthume Hessen andererseits aufgehoben werden soll, so ist über folgende Bestimmungen die Uebereinkunft getroffen worden: §. 1. Bei keinem Vermögensausgange aus den vorge-nannten österreichischen Ländern in das Churfürstenthum Hessen, und umgekehrt, mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, Vererbung, Auszahlung eines Legats oder Braut-schosses, durch Schenkung oder auf andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoss (gabella hereditaria) oder Abfahrts-geld (census emigratio-nis) erhoben werden, nur diejenigen allge-meinen Gaben ausgenommen, welche mit einem Erbschaftsfälle, Legate, Verkäufe oder sonstigem Vermögensübergange verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, in den genannten österreichischen Ländern zu ent-richten sind, oder künftig seyn sollten, z. B.

Erbschaft, Steuern, Stempel-Abgaben und dergleichen, oder welche zu den Zollabgaben gehören. — §. 2. Die Bestimmungen des vor-hergehenden Artikels erstrecken sich auf alle jetzt anhängigen Fälle. Unter diesen werden alle solche Fälle verstanden, in welchen am Tage der Auswechslung der Ministerialerklärung, d. i. am 24. October 1837 das Abfahrts- oder das Abschoss-geld noch nicht entrichtet seyn wird. — §. 3. Die im Vorstehenden bestimmte Frei-zügigkeit soll sich nur auf das Vermögen be-ziehen. Demnach bleiben ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen kaiserlich-öste-rreichischen und churfürstlich-hessen'schen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, und sollen diejenigen gesetzlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswanderers, seine persönli-chen Pflichten, namentlich seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen. Auch soll in Zu-kunft keine der hohen contrahirenden Regierun-gen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zum Kriegsdienste und andere persönliche Verpflichtungen der Auswanderer den betreffen, in der Gesetzgebung für ihre respectiven Staaten durch gegenwärtige Ueber-einkunft auf irgend welche Weise beschränkt seyn. Zugleich sind Seine Majestät der Kaiser und Seine Hoheit der Churprinz und Mitres-gent von Hessen darin übereingekommen: §. 4. Daß so oft hinterlassenes Vermögen einer verstorbenen kaiserlich-österreichischen Militär-Pers-son aus irgend einem Theile der österreichischen Monarchie an churfürstliche Unterthanen über-geht, sey es als eigentliche Erben, sey es als Legatäre, oder Schenknehmer von Todeswegen, die Sache in Beziehung auf Abgaben, Erhebung kaiserlich-österreichischer Seite durchgängig so behandelt werden soll, als sey ein österreichischer Unterthan vom Civilstande der Erwerber, so daß namentlich kein Abschoss, sondern nur der gesetzliche Beitrag von 5 Procent für den In-validenfond zu entrichten ist; und §. 5. Daß dagegen, so oft hinterlassenes Vermögen einer verstorbenen churfürstlich-hessen'schen Militär-Person aus dem Churfürstenthume Hessen an österreichische Unterthanen übergeht, sey es als

eigentliche Erben, sey es als Legatave oder Schenknehmer von Todeswegen, durchgängig kein Abschloß, sondern überhaupt nur dasjenige an Abgaben kurhessischer Seite erhoben werden soll, was zu entrichten seyn würde, wenn der Erwerber ein Inländer wäre. Es wurde demnach gegenseitig die förmliche und verbindliche Erklärung gegeben, daß fortan gegen genaue Einhaltung des besagten Reciprocums von allem nach dem Churfürstenthume Hessen ausgehenden Vermögen verstorbenen österreichischer Militär-Personen, und auch in denjenigen schon schwebenden Fällen, in welchen am Tage der Auswechslung, d. i. am 24. October 1837, die aufzuhebende Abgabe noch nicht bezahlt seyn wird, keine weiteren Gebühren erhoben werden sollen, als die, welche eintreten würden, wenn das Vermögen im Lande bliebe. — Eine ähnliche Uebereinkunft, wie die vorstehende, ist auch mit dem Großherzogthume Hessen und zwar folgenden Inhalts geschlossen worden: Nachdem durch das im Großherzogthume Hessen erlassene Finanzgesetz vom 26. Juni 1836 die Nachsteuer bei Auswanderungen und Vermögens-Exportationen, vom 1. Juli 1836 anzufangen, aufgehoben worden ist, so ist in Folge dessen die wechselseitige Versicherung ertheilt worden, daß so lange das erwähnte großherzoglich hessische Gesetz bestehen wird, in allen Fällen von Vermögens-Exportationen aus den nicht zum deutschen Bunde gehörenden Ländern der österreichischen Monarchie in das Großherzogthum Hessen, und umgekehrt, (es geschehe dieselbe durch Auswanderung des Besitzers, oder in Folge von Erbschaften, Legaten, Schenkungen als Heirathsgut, oder in welcher Weise immer) künftig kein in die landesherrlichen Cassen stehendes Nachsteuer- und Abzugsgeld in irgend einer Weise wegen zu des exportirenden Vermögens werde angelehrt und erhoben werden, und daß wenn etwa seit dem 1. Juli 1836 (als dem terminus a quo, von welchem Zeitpunkt an diese Uebereinkunft Gültigkeit hat) noch in dergleichen Fällen ein solches Nachsteuer- oder Abzugsgeld erhoben worden wäre, dasselbe rückvergütet werden soll. — Diese hohe Uebereinkunft wird sofort zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 5. November 1837, Z. 27131, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Laibach am 9. December 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
k. k. Subernialrath.

Z. 2. (3)

W i d e r r u f

Nr. 30340.

in Privilegien- Angelegenheiten. — Am Schlusse der in Privilegien- Angelegenheiten unterm 8. Juni 1837, Z. 13388, erlassenen Subernial- Currende, welche auch in die Intelligenzblätter des tyrischen Blattes Nr. 25, und in die Intelligenzblätter der Klagenfurter Zeitung Nr. 51 vom Jahre 1837 aufgenommen wurde, ist sub lit. b) bekannt gegeben worden, daß der Fabrikunternehmer Dr. Carl Christian Wagenmann das ihm am 4. November 1836 auf eine Verbesserung der Apparate zum Abdampfen in luftverdünntem Raume verliehene Privilegium zurück gelegt habe. Allein da über Ersuchen der k. k. allgemeinen Hofkammer, von der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei der Widerruf der obigen Verleibung sub b) hinsichtlich der Zurücklegung des gedachten Privilegiums angeordnet wurde; so wird in Folge des dießfalls herabgelangten h. Hofkanzlei- Decretes vom 8. December d. J., Z. 30402, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das dem Fabrikunternehmer Dr. Carl Christian Wagenmann am 4. November 1836 auf eine Verbesserung der Apparate zum Abdampfen in luftverdünntem Raume verliehene Privilegium, nicht als zurückgelegt, sondern noch fortan als aufrecht bestehend anzusehen seye. — Laibach am 21. December 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich,  
k. k. Sub. Rath.

Z. 3. ad Nr. 28848.

Redigirte Beschreibung erforscher Privilegien.

Neu erfundene Stampfmühle zum Enthülsen des Reises von Franz Taccani und Desiderius Manzoni, Ingenieur in Mailand (privilegiert den 11. Jänner 1831). Die Neuheit dieser Mühle besteht darin, daß die Stämpfer jeder mit 36 verticalen, 4 Zoll langen und 1/2 Zoll dicken cylindrischen, nach unten etwas weit zulaufenden stählernen Raspeln versehen sind, welche beim Herabfallen der Stämpfer, durch einen Deckel, der eben so viele correspondirende Oeffnungen besitzt, durch in die Lade gehen, welche den zu enthülsenden Reis enthält. — Neue Tuch- und anderer Wollenzugs-Scheermaschine von Emil Magnan aus Marseille (privilegiert den 3. November 1822). Das Wes

sentliche dieser Maschine besteht in der Anwendung von schief liegenden Klingen (den männlichen) welche an einem oscillirenden oder hin- und hergehenden Cylindersegment befestigt sind, und gegen zwei gerade, mit der Cylinderachse parallele Klingen (den weiblichen), welche unterhalb in einer horizontalen Ebene liegen, arbeiten. — Neu erfundener Dampfswagen von Bartholomäo Reshoda in Padua (privilegirt den 1. April 1822.) Außer mehreren anderweitigen Abweichungen von den gewöhnlichen, ist ein wesentliches Umstand der, daß die zusammengekuppelten Hinterräder dadurch umgetrieben werden, und den Wagen fortbewegen, indem ein mit der verticalen Kolbenstange fest verbundener gabelsförmiger Bügel, dessen beide innere Seiten mit Zähnen (wie bei einem Kammbaum) versehen sind, in zwei auf der hintern Radachse sitzenden verzahnten Rädern eingreift, welche ihrerseits noch mit Speerrad und Speerrügel versehen sind, um ihnen ein leeres Zurückgehen zu gestatten. — Neu erfundene Brennholzverkleinerungsmaschine von dem Vereine, unter der Firma Phorus, in Wien, (privilegirt den 10. März 1822.) Diese Maschine besteht in der Wesenheit, a) in der Holzsäge, und b) in der Holzspaltmaschine. Erstere besteht entweder aus einem, in ein gewöhnliches vertical auf- und abgehendes Gatter gespanntes Sägeblatt, oder aus einer Kreis säge, welche die, auf einer Kette ohne Ende quer über liegenden Scheiter, die abtheilungsweise zwischen aufrechten mit der Kette verbundenen Stützen eingelegt, und durch die Bewegung der Kette der Säge entgegengesührt werden, quer durchschneidet. Letzterer dagegen aus einem Fallkloße, der auf seiner untern Seite mit passend geformten Schneiden versehen ist, durch eine Daumenwelle abwechselnd gehoben wird, und durch sein Niederfallen die bereits abgeschrittenen untergestellten Scheiterkloße spaltet. — Verbesserte Papier- Erzeugungsmaschine von Ritter Ludwig v. Peschier, Eigenthümer der k. k. privilegirten Franzensholzer Fabrik, und Vincenz Sterz, Director derselben (privilegirt den 25. November 1822.) Diese Maschine besteht, dem Wesentlichen nach, aus einem die Form bildenden Drahtgitter ohne Ende, welches über zwei Walzen laufend, den durch eine Schütze darauf fallenden Brei oder Ganzzeug der Abnahmwalze zuführt, die ihn ihrerseits wieder der Preß- und Trockenwalze übergibt. — Neu erfundene helicoidische Transversalscheermaschine für Tuch, Casimir und andere Wollenzeuge, von Ludwig Ritter v. Cochelet, Guts- und Fabriksbesitzer in Frankreich, (pri-

villegirt den 16. September 1821). Das Princip dieser Scheermaschine liegt in der Anwendung mehrerer unter sich paralleler, über einem horizontal liegenden Cylinder, schneckenförmig gewundener Schneiden oder männlicher Klingen, welche durch Umdrehen des Cylinders gegen ein gerades, mit der Cylinderachse parallel liegendes Messer oder die weibliche Klinge schneidet, und das darunter ausgespannte Tuch, über welches sich dieses System vom Schneiden der Breite nach fortbewegt, scheeret. — Verbesserung in der Erzeugung wachsplattirter Unschlitzkerzen von Joseph Bauer, magistratlicher Körnermesser in Wien, (privilegirt den 1. April 1821). Von zwei hohlen Blechcylindern, wovon der äußere in einem kleinen, beim Gebrauche mit heißem Wasser auszufüllenden Zwischenraume oder Abstand den Innern als Mantel umgibt, enthält der Letztere das geschmolzene Wachs, in welches wiederholt zur Bildung dünner Wachshüllen ein stählerner, gut polirter Kern oder Dorn eingetaucht und herausgezogen wird. Diese Hüllen werden dann, nachdem die Dochte eingezogen und in der echten Lage befestigt sind, mit auf eine eigenthümliche Weise gereinigtem Unschlitz oder Talg ausgegossen. — Verbesserung des Dampfapparates für Branntweinbrennereien von Franz Hueber, bürgerlicher Handelsmann in Wien, (privilegirt den 14. Mai 1821). Diese Verbesserung besteht hauptsächlich in der Benützung des innern Raumes des Dampfkessels für die Maischblasen, welche mittelst kupferner Röhre auf der Bodenplatte des Kessels aufstehen. Die Hülse dieser Blasen (wovon hier zwei vorhanden sind) gehen durch die Deckelplatte des Kessels dampfdicht durch, und nehmen von der Seite ein Rohr zur Hineinleitung des Wasserdampfes auf; außerdem ist jede Blase am Boden mit einem Rohr zum Ablassen der Schlümpe versehen, welches an der Seitenwand des Kessels ausmündet, und mit einer Pippe geschlossen ist. — Entdeckung: Weingeist, Bier, Essig, mittelst eines Dampfapparates zu erzeugen, Malz zu gewinnen, und Wasser zu leiten, von Vincenz Urly in Tarnow, (privilegirt den 29. December 1824.) 1) auf eine Verbesserung in der Einrichtung der Brauhäuser, welche darin besteht, daß die aus einem Dampfkessel ausströmenden Dämpfe durch Röhren auf der einen Seite in den Hopfenkessel und den Braubottig, auf der andern Seite in den Maischbottig oder Vorwärmer, und in mehrere andere Kessel geleitet werden, die zur Bereitung von Weingeist, Früchtenessige und zum Erhitzen des Wassers zum häuslichen

den Gebrauche dienen. — Aus dem Rauchfange ober dem Dampfkessel wird die Hitze durch thönerne oder gußeiserne dreikantige Röhren durch die ebenerdige Dörre in einen hinteren Rauchfang, und von da auf dieselbe Weise noch in zwei obere zur Dörre bestimmten Geschosse geleitet, wodurch es möglich wird, daß eine dreifache Quantität Malz in demselben Zeitraum und mit denselben Kosten erzeugt werden kann. Auch kann die Einrichtung dahin getroffen werden, daß ein oder das andere Geschöß abgeschlossen wird; 2) auf eine Anlange von Wasserleitungen und auf eine tragbare Feuerlöschmaschine. Man mache einen drei Schuh tiefen und zwei Schuh breiten Graben; dieser wird mit Steinen, oder in deren Ermanglung mit abgeschälten Prügeln von Eichen oder Erlen zur Hälfte angefüllt, darüber auf einen Zoll Höhe gemeines Waldmoos gelegt, und der Nest wieder mit Erde zugefüllt. Das Wasser rieselt durch die Steinmasse oder durch die Prügeln durch. Auch können statt der Steinlage Röhren von gut gebranntem Thone eingelegt werden. Das an irgend einen Ort geleitete Wasser kann in größeren Reservoirs gesammelt und von da aus in alle Häuser geleitet, und in eigenen Eisternen vorräthig aufbewahrt werden. — Um bei Feuerbrünsten sich dieses vorräthigen Wassers zum Löschen bedienen zu können, werden in der halben Höhe der Eisternen eiserne Hacken eingeschlagen, auf welche ein eiserner Krost mit Ringen eingehängt wird. Auf diesen Krost wird die Spritze gestellt, welche also weder der Wagenräder, noch des Kastens bedarf, sondern bloß mit den nöthigen Röhren und Kolben versehen zu seyn braucht, daher auch leicht von zwei Männern getragen werden kann. — Reinigen der wollenen Tücher von den mitverwebten leinenen Fäden, von Nachmann Bardach, (privilegirt den 11. Februar 1829). — Der zu reinigende Wollstoff wird in reines, sehr verdünntes Vitriolöhl getaucht, dann ausgedrückt und in einem geheizten Zimmer getrocknet. Dann taucht man das so getrocknete Tuch in eine Holzpottaschen-Auflösung, und drückt es gut aus, wobei es immer einige Zeit im Wasser liegen bleiben muß. Das so gereinigte Tuch wird auf einem Rahmen bis zu seiner vorigen Größe ausgedehnt und getrocknet. — Fertigstellung von Männer- und Damenstiefeln und Schuhen von der Art, daß keine Masse eindringen kann, und daß die Fußsohlen vor der Hitze und dem Brennen gesichert sind, des Salamon Brück, (privilegirt den 14. April 1829). — Um diesen Zweck zu erreichen, nähe man zwischen das

Oberleder und das Unterfütterleder, dann zwischen die eigentliche Sohle und die Brandsohle Wachstaffet als Zwischenlage ein. — Verbesserung in der Bereitung des Cöllnerwassers von Anton Wagner, privilegirt am 5. März 1830). Ein über mehrere aromatische Kräuter abgezogener Spiritus, wird mit einem andern Spiritus, mit welchem mehrere ätherische Oehle vereinigt sind, vermischt, über thierische Kohle durch ein Filtrum von Flußpapier filtrirt, und in Fläschchen gefüllt. — Massa zur Bereitung der Zündhölzchen von Anton Wagner, (privilegirt den 5. März 1830). — Diese Masse wird aus 1 Loth semen Licopodii, 1 Loth französischer Schwefelblüthe, 1 Loth fein zerriebenem Zinnober,  $\frac{1}{2}$  Loth fein raffinirtem Zucker, und 1 Loth fein gestoßenem Salep bereitet. Letzterer wird statt des sonst gebräuchlichen Gummi-Arabici genommen. — Neues Glasschmelzmittel unter der Benennung, „leichtschmelzendes Doppel-Kali“ von Paul Mayr, (privilegirt den 20. Mai 1822). Der Erfinder erzeugt dieses neue Flußmittel für die Glasmasse aus gemeiner Holzasche, Alaun, Kalk, Wasser und Urin, in dem gewöhnlichen Apparate einer wohl eingerichteten Pottschensiederei. Die Manipulation ist im Wesentlichen folgende: Eine gemeine Auslaugpottich wird mit Holzasche gefüllt, und diese so lange mit Urin und Wasser übergossen, bis der gesammte Caligehalt derselben ausgelaut ist. Diese Lauge wird nun mit einem Zusatz von Alaun in einem Kessel bis zur dickflüssigen Consistenz abgedampft, hierauf mit einer Auflösung von Kalk im warmen Wasser gemischt, und durch fortgesetztes Abdampfen bis zur festen Aggregatsform gebracht. Die feste Masse wird sodann aus dem Kessel gesteuert und in einem gewöhnlichen Calcinrofen, wie gemeine Pottasche, nur bei einer weit geringeren Temperatur, calcinirt. Dieses dergestalt gewonnene Doppel-Kali, soll gegen die gewöhnliche Pottasche nicht nur um einen Drittheil geringer im Preise stehen, sondern auch, in viel geringerer Quantität angewendet, die nämliche Schmelzkraft in einer bedeutend kürzeren Zeit ausüben. — Verbesserte Wollkämme von Mathäus Pogatschnig, (privilegirt den 17. März 1822). Diese, zum Gebrauche der Wollspinnereien bestimmten Wollkämme unterscheiden sich von den gewöhnlichen Kämmen dieser Art dadurch, daß die Zähne nicht in Holz, sondern in dickem Kuhleder befestigt sind, wodurch dieselben einige, im Gebrauche so wünschenswerthe Beweglichkeit erhalten. — Aufbrauchmaschine für Baumwollen-Waaren von Johann

Gabriel Rausch, privilegirt am 7. Jänner 1832). Die Construction dieser Maschine ist der Hauptsache nach folgende: In einem gewöhnlichen Krämpelmaschinen-Gestelle, welches dem gesammten Mechanismus zur Grundlage dient, befinden sich vorerst zwei hohle hölzerne Cylinder oder Walzen, welche sich nach einerlei Richtung drehen, und die Bestimmung haben, den aufzurauhenden Wollenzeug selbst in Bewegung zu setzen, indem sich derselbe von der einen der beiden Walzen ab- und auf die andere aufwindet. Oberhalb derselben sind zwei Aufrauch-Cylinder angebracht. Es sind dies ebenfalls hohle hölzerne Trommeln oder Walzen, deren Cylinderflächen aber durchaus mit Krämpelkämmen beschlagen sind. Sie drehen sich ferner ebenfalls nach einerlei, aber in Bezug auf die Bewegung der beiden vorerst genannten Walzen, in entgegengesetzter Richtung, liegen einander etwas näher als dieselben, und in einer solchen Höhe, daß der unter ihnen vorbeigehende Wollenzeug sich an den Krämpelkämmen streift, und somit aufgerauht wird. — Um den Wollenzeug mehr oder weniger aufzurauhen, kann man bei dieser Maschine entweder mit einer oder mit beiden Aufrauchwalzen arbeiten, oder zweitens den Zeug selbst an die Aufrauchwalzen mehr oder weniger andrücken, was ganz einfach durch zwei hölzerne viereckige Leisten zu bewerkstelligen ist, über welche der Zeug geleitet wird, und die durch Schrauben gleichförmig höher oder niedriger gestellt werden können. Durch Wasserdampf oder Thierkraft wird eine Hauptwelle, und durch diese mittelst Verzahnung und endlosen Riemen, der übrige Mechanismus in Bewegung gesetzt. — Gasbeleuchtung von Cajetan Brey, (privilegirt den 3. August 1831). Der Gegenstand des Privilegiums ist ein Apparat, worin eine flüssige, zur Gasentwicklung dienende Substanz mittelst richtiger Stellung der Hähne in das erhitzte Entbindungsgefäß kommt, von da sich entwicelte Gas durch Zwischentheile in das Reinigungs- und Abkühlungsgefäß, aus diesem in ein kleines Gasbehältniß, und aus dem Letzteren durch Leitungsröhren an den zu dessen Verwendung bestimmten Ort gelangt. Das letztgenannte bewegliche Gasbehältniß versteht die Stelle eines großen Aufbewahrungsbehältnisses oder sogenannten Gasometers, welcher darum entbehrt werden kann, weil während der Verwendung des Gases immer so viel neues Gas erzeugt wird, als nöthig ist. Daß das Entbindungsgefäß immer nur die erforderliche Quantität vom Zuflusse enthält, wird bewerkstelligt

durch ein von selbst erfolgendes Spiel der Hähne. — Sicherheitsbäder von Cajetan Brey, (privilegirt den 13. August 1831). Der Gegenstand des Privilegiums ist ein Apparat für Badeanstalten, mittelst dessen kaltes, warmes oder mineralisches Wasser nach Belieben in die Badewanne gelassen, oder auch aller Zuflusse vom Wasser beseitigt werden kann. Dazu dient eine Hahnvorrichtung mit einer seitwärtigen Bohrung und einer unteren, welche letztere mittelst einer Röhre mit einer Oeffnung im Boden der Wanne Gemeinschaft hat. Je nachdem nun die seitwärtige Bohrung durch Drehung der Hahnvorrichtung gegen eine der drei gleichfalls seitwärtigen Mündungen gewendet wird, welche zu den Behältnissen des warmen, kalten oder Mineralwassers führen, fließt das verlangte Wasser in die Wanne. Kommt aber diese seitwärtige Bohrung an keine der Mündungen, so hört aller Zuflusse auf. Zur nöthigen Drehung ist an dem Apparate eine Kugel über einem Quadranten angebracht, die mittelst eines Händels gedreht wird. Um die für jedes beliebige Wasser gehörige Stellung zu bewirken, sind auf dem Quadranten die Aufschriften: warmes Wasser, kaltes, mineralisches, keines. — Mechanischer Klappenwindfang von Franz Koblenitz, (privilegirt den 10. April 1830). Der Gegenstand des Privilegiums ist ein mechanischer Windfang zur regelmäßigen Rauchabhaltung. An jeder Seite eines geschlossenen vierseitigen pyramidalischen Körpers von Eisen ist ein Klappenthürchen angebracht, welches gehoben und mithin geöffnet wird mittelst einer Vorrichtung, die an einer verticalen, am oberen Ende eine Windfahne tragenden Spindel befestigt ist. Je nachdem nun der Wind von der einen oder andern Gegend wehet, wird die Fahne bewegt, die Spindel gedreht, und immer an der dem Winde entgegengesetzten Seite das Klappenthürchen geöffnet. — Verbesserte Haspel zum Abhaspeln der Seide von Anton Gattinoni in Mailand, (privilegirt den 13. Juni 1836). Das Wesen dieses Haspels besteht darin, daß die sechs radical auslaufenden Haspelarme oder Speichen, indem sie sich in eine Hülse ihrer Länge nach verschieben lassen, verlängert oder verkürzt werden können, und so der Umfang des Haspels der gewünschten Länge der Strähne jedesmal angepaßt werden kann. — Verbesserte Meeresschaum-Pfeifenköpfe des Sidon Nolze, (privilegirt den 13. Februar 1834). Die Verbesserung besteht darin, daß nicht der Pfeifenkopf selbst mit Tabak gefüllt werden darf, sondern eine Patrone, die dann in den Pfeifenkopf so

eingesetzt wird, daß zwischen demselben und der Patrone ein Zwischenraum bleibt, wodurch der Kopf vom Durchbrennen verwahrt wird. — Männer-Cravaten der Anna Beyschowetz, (privilegiert den 8. August 1834). Es werden in der Mitte der Cravate feine, halbrund gefeilte und stumpf geschliffene Stahlfedern angebracht, welche, um nicht zu rosten, in Streifen von Schweinsbläsen, die mit Unschlitt eingelassen sind, eingenäht werden. — Erzeugung der sonst aus Gold, Silber und Seide verfertigten Ezako-Rosen aus Metallblechen von Joseph Fleisch, (privilegiert den 29. September 1834). Auf einem, entweder geschlagenen oder gewalzten Metallbleche, wird mittelst Punzen die Form der Vorder-, auf einem andern die Form der Rehrseite ausgeprägt. Diese Stücke werden nach Erforderniß vergoldet, versilbert oder sonst gefärbt, und beide Stücke durch unbemerkbare Schrauben mit einander vereinigt. — Erfindung auf alle Arten von Meubeln die feinsten Zeichnungen, Porträts und Schriften auf Gold-, Silber-, oder Metallgrund mittelst gestochenen Stahlplatten zu pressen, von Anton Knobloch, (privilegiert den 21. Juli 1834). Der gehörig vorbereiteten Fläche des Holzes wird durch die Beize oder Politur jede beliebige Farbe gegeben, hierauf selbe mit Terpentinöhl angestrichen, und das Blattgold, Blattsilber &c. aufgetragen. — Der Model ist eine der Größe der Zeichnung, entsprechende, gestochene Stahl- oder Messingplatte, und wird bei größern Gegenständen mittelst einer Schraubenpresse aufgedrückt, bei kleinen hingegen ist die Platte an einem Griffe befestigt, und wird mit der Hand aufgedrückt. Der Druck wird mit einem Stücke Tuch abgerieben und hierauf mit einem Firniß überzogen, welcher aus 40. Grad starkem Weingeist, Sandarak, Venetianer Terpentin- und Kampfer besteht. Dieser Firniß ist so rein und so haltbar, daß er ohne mindesten Nachtheil politirt, ja, die Politur abgezogen und frisch politirt werden kann. — Erfindung, aus gestochenen Kupferstichplatten, wie auch aus Abdrücken von Kupfer- und Stahlplatten neue Druckplatten von Zinn oder Kupfer, ohne Beschädigung der Originalplatten, im gleichen, vergrößerten oder verkleinerten Maße herzustellen, von Blasius Höfel, privilegiert den 2. Jänner 1833). Die gestochene Platte oder der Abdruck werden mit Terpentin angestrichen, und hierauf mit einer Gallerte überzogen, welche durch Auflösung von Hausenblase im Wasser erhalten wird. — Dieser Ueberzug wird, sobald er trocken ist, sorgfältig abgelöst, und bildet

eine Form, von welcher man einen Metallabguß oder mittelst eines Walzwerkes oder einer andern geeigneten Presse Abdrücke auf Zinn- oder Kupferplatten machen kann. Um eine Verkleinerung der Form zu erhalten, wird selbe mit Alkohol überstrichen, wodurch sie sich zusammen zieht. Hierauf läßt man sie wieder gehörig trocknen. Eine Vergrößerung derselben wird dadurch erhalten, daß man sie im Wasser gehörig erweicht, nach allen Seiten gleichförmig dehnt, und wieder trocken werden läßt. — Verbesserungen in der Verfertigung der Männerkleider von Franz Friß, privilegiert den 12. März 1835). Diese Verbesserungen bestehen erstens darin, daß alle Nähte auswendig durch einfaches Uebereinanderlegen des Stoffes, mittelst Durchnähen, nach Art des Steppens gebildet werden, welche dem Kleidungsstücke eine besondere Festigkeit geben, und gegen das Abnutzen an den Nähten mehr schützen sollen. Ferner werden Schnüröcke von der Art verfertigt, daß ein solcher mittelst Befestigung des Kragens durch seine Häfte in einen Bekesch umgewandelt, ja auf der umgekehrten Seite als ordentlicher Jagdrock von beliebiger Farbe getragen werden kann. Dasselbe gilt rücksichtlich der Sommer- und Winteröcke, welche ebenfalls auf beiden Seiten von verschiedener Farbe getragen werden können. Der Unbequemlichkeit, rücksichtlich der Wärme oder des Gewichtes wird dadurch begegnet, daß zu solchen Stücken leichte Sommerstoffe verwendet werden können. Endlich können solche Doppel- oder dreifache Stücke, entweder nach gewöhnlicher Art, oder mittelst der oben erwähnten Nähte verfertigt werden. — Verfertigung künstlicher Schleif- und Abziehsteine von Johann Petri, privilegiert den 6. Juni 1834). Die Privilegiens-Inhaber erzeugen aus allen Gattungen gebrannten und ungebrannten Lehm- und Thonarten, so wie auch aus allen Gattungen Sand und Sandsteinen, nachdem letztere mit Lehm oder Thonerde gemischt worden sind, durch Pochen, Schlämmen, Pressen und Brennen dieser Materialien, künstliche Schleif- und Abziehsteine, welche den schneidenden Werkzeugen eine feinere und dauerhaftere Schneide ertheilen sollen, als die bisher im Gebrauche stehenden natürlichen Schleif- und Abziehsteine vermögen. — Verbesserte Verfahrungsweise in der Erzeugung gepreßter Zeichnungen auf Papier, Leder, Holz und andern Stoffen von Georg Gallaseck und Joh. Dobinger in Wien, (privilegiert den 12. März 1835). Diese Verbesserung besteht im Wae-

sentlichen darin, daß die Patentträger zu dem genannten Zwecke, statt den hiezu im Gebrauche stehenden einfachen Werkzeugen, eine Kupferdrucker-Walzenpresse anwenden. Auf dem Laufbrette derselben befestigen sie ein eisernes Fundament, welches den Stanzern zur Unterlage dient, und mit einem, der Hauptsache nach, aus Blei und Leder bestehenden Deckelrahmen verbunden ist, der während der Pressung als Gegenstanze dient. Durch den nach Belieben zu verstärkenden Druck ist es nicht nur möglich, den Dessenin überhaupt sehr scharf, sondern denselben auch zugleich von einer bedeutenden Tiefe oder Höhe zu erhalten. Ferner kann bei dieser Methode die betreffende Zeichnung auch in einer oder mehreren Farben durch einen Druck dargestellt werden, je nachdem man zum Einfärben der Stanzern sich einer gewöhnlichen Buchdruckerfarbenwalze oder der bekannten Patronen bedient. — Aufbewahrungsbuch für Nähseide, von Joseph Franz Kaiser, bürgerlicher Buchbinder, (privilegiert den 13. August 1835). Bei diesen Aufbewahrungsbüchern, welche von verschiedener Größe seyn können, liegen die einzelnen, aus steifer Pappe gefertigten Blätter nicht unmittelbar an einander, sondern werden durch aufgeleimtes Leistenwerk, welches entweder ebenfalls von Pappe oder auch von Holz seyn kann, in einer Entfernung von einander gehalten. Hiedurch entstehen in dem geschlossenen Buche leere Fächer, in welchen die Seide vor Staub und andern Unreinigkeiten, aber namentlich zugleich auch von dem, auf die meisten Farben nachtheilig einwirkenden Lichte gesichert ist. — Nadel-Feuergewehre von Adolph Mylius und Adolph Rutte, privilegiert den 27. März 1835). Die neuen Nadelgewehre unterscheiden sich von den gewöhnlichen Feuergewehren, namentlich durch den Umstand, daß die Entzündung nicht, wie bei diesen, von Außen nach Innen, sondern lediglich nur im Innern des Laufes vor sich geht. Hiezu sind eigene Patronen nöthig, welche außer der gewöhnlichen Ladung noch ein leicht entzündbares chemisches Präparat, den sogenannten Zündsatz enthalten. Der Hauptbestandtheil des Schlosses, welches ebenfalls im Innern des Rohres liegt, und mit demselben dergestalt verbunden ist, daß beide als ein für sich bestehendes Ganze betrachtet werden können, ist eine Nadel von gehärtetem Stahle, deren Länge, nach Verschiedenheit der Größe der Gewehre, 2, 4 bis 6 Zoll beträgt. Durch das Umlegen eines äußerlich am Laufe angebrachten Hebels, wird die erwähnte Zündnadel zurückgezogen und gleichzeitig eine starke Spi-

ralfeder zusammengedrückt. Diese Spiralfeder bekömmt durch das Abziehen des Züngelchens freies Spiel, stößt daher die scharfgespizte Zündnadel mit einer Federkraft von 20 bis 30 Pf. in das Innere der Patrone, und bewirkt somit durch Zerstörung des Zündsatzes die Entzündung der Pulvermasse. Nach den Patentträgern soll diese neue Constructionsart nicht nur auf alle Gattungen der Feuergewehre überhaupt anwendbar seyn, sondern es sollen auch die bestehenden Gewehre auf diese Art leicht und ohne bedeutende Kosten umgeändert werden können. — Verbesserte Fabricationsweise der, mit Gold Silber oder andern Metallen eingepreßten Galanterie-Drechslerarbeiten von Schildpatt oder Horn, von Jacob Schwarz, (privilegiert den 25. Juli 1836). Bei der gewöhnlichen Verrfertigungsweise der, mit Gold, Silber oder anderen Metallen eingepreßten Drechslerwaaren von Schildpatt oder Horn ergibt sich bei der Herstellung der einzupressenden Verzierungen mittelst der Laubsäge ein bedeutender Abfall, welcher namentlich bei den edlen Metallen bemerkenswerth ist. Um diesen zu vermeiden, bedient sich der Genannte eines gewöhnlichen Durchschnittes oder Durchschlages. Das Einpressen geschieht wie gewöhnlich in einer heißen Stahlform unter einer gemeinen Schraubepresse. — Verbesserung an Sonn- und Regenschirmen von Nicolaus Winkelmann in Wien, (privilegiert den 11. Juli 1836). Diese Verbesserung besteht in einer Feder, auf welcher zwei kleine Zapfen aufgelöthet sind, mittelst welchen sie sich, nicht wie bisher, in Löchern des Stockes, durch die derselbe geschwächt wird, sondern in kleinen, an denselben befestigten Ringen fängt. — Luftheizöfen von Ernst Wilhelm Schlot, (privilegiert den 28. October 1835). Der Gegenstand des Privilegiums besteht in holzsparenden, von Innen oder Außen heizbaren Luftheizöfen aus Eisenblech, in welche untern die äußere Luft durch Oeffnungen einströmt und oben warm ausströmt, nachdem sie sich an den innen enthaltenen Röhren erhitzt hat, in welchen der Rauch mehrmahls auf und niedersteigt. — Terpodion von Eduard Buschmann, (privilegiert den 8. August 1834). Der Gegenstand des Privilegiums ist ein musicalisches Instrument (Terpodion), in welchem die Töne durch hölzerne oder metallene Stäbe (Tonstäbe) dadurch erregt werden, daß ein, mittelst einer eisernen Schraube mit jedem Tonstabe verbundener Klotz (Tonkopf genannt) an eine, mit weichem Leder belegten Stelle gegen eine, durch einen Tritt und ein Schwun-

rad in Bewegung gesetzte Walze angedrückt und so gerieben wird. — Geruchlose Abtritte von Michael Anton Morsch, (privilegiert den 20. Februar 1835). Der Gegenstand des Privilegiums besteht in Vorrichtungen für geruchlose Abtritte, welche in verschiedenen Formen als allerlei Meubel erscheinen, ohne auf ihren Zweck zu deuten, bei denen der Unrath in einen Topf gelangt, der durch ein Ventil abgesperrt wird, und aus dem das hinzukommende Wasser bis auf den letzten Tropfen ausläuft, so, daß auch beim langen Nichtgebrauche kein bleibender Rest sich zeigt, der theils ein Kosten veranlaßt, theils selbst in Fäulniß übergeht.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 10. (1) Nr. 10195.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Maria Theresia Simonetti und den allfälligen Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Johann Ahtschin, Weinwirth am Froschplaz Nr. 118 hier, die Klage auf Verjährterklärung des Forderungsrechtes aus der Carta bianca ddo. 20. Februar 1749 pr. 450 fl., so auf dem Hause Nr. 118 am Froschplaz hier haftet, eingebracht, und um richterliche Hilfe gebethen, worüber vor diesem Gerichte die Tagssatzung auf den 26. März 1838 Vormittags 9 Uhr angeordnet wurde. Da der Aufenthaltsort der beklagten Maria Theresia Simonetti und deren allfälligen Rechtsnachfolgern diesem Gerichte unbekannt, und weil selbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Johann Zwayer als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Zwayer, Rechtsbeihelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 23. December 1837.

Z. 9. (2) Nr. 10194.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in

Krain wird der unbekannt wo befindlichen Susanna und Luzia Ahtschin, wie auch ihren ebenfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Johann Ahtschin, Wirth hier, die Klage wegen Löschung der auf dem Hause Nr. 118 am Froschplaz aus dem Schuldscheine ddo. 10. August 1800 haftenden Post pr. 900 fl. eingebracht, und um richterliche Hilfe gebethen, worüber die Tagssatzung zur Verhandlung auf den 26. März 1838 früh 9 Uhr bestimmt wurde. Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Doctor Zwayer als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dieselben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbeihelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen, ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 23. December 1837.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 1808. (3) Nr. 858.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Pölland in Unterkrain wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Johann Schutte von Derschen, in die executive Feilbietung des, dem Mathe Sterk von Bornschloß gehörigen, mit Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 285 fl. abgeschätzten Realvermögens, bestehend in der unbebauten  $\frac{1}{4}$  Hube sub Rect. Nr. 188  $\frac{1}{2}$  in Schmiddorf, dann in der  $\frac{1}{4}$  Hube sub Rect. Nr. 155 sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sub Consc. Nr. 10 in Bornschloß, unter Herrschaft Pölland, wegen schuldigen 23 fl. 58 kr. c. s. c. gewilliget, und seyen zur Vornahme der öffentlichen Versteigerung die Tagssatzungen auf den 22. Jänner, 23. Februar und 24. März k. J., jederzeit Vormittags 10 Uhr in loco der Realitäten mit dem Beifuge angeordnet worden, daß diese Realitäten bei der ersten oder zweiten Tagssatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Picitationsbedingungen und Grundbucheextracte können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 18. December 1837.